

Beitragserhöhung in der Pflegepflichtversicherung

Zum 1. Januar 2023 werden die Beiträge in der Privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) für Angestellte und Selbständige erhöht. Die Anhebung liegt zu einem großen Teil an den gesetzlichen Pflegereformen der vergangenen Jahre.

Die Pflegereformen wirken sich natürlich nicht nur auf die Beiträge der Privatversicherten aus. Auch die Beiträge der Versicherten in der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) sind infolge der Reformen stark gestiegen. Und auch wenn derzeit noch keine Daten aus dem Bundesgesundheitsministerium für 2023 vorliegen, ist davon auszugehen, dass auch der SPV-Beitrag steigen wird. Nach derzeitigem Stand zahlt ein kinderloser Durchschnittsverdiener mit einem monatlichen Einkommen von 3.595,17 Euro in der SPV 122 Euro pro Monat. Arbeitnehmer mit Einkünften an der Bemessungsgrenze (4.987,50 Euro) zahlen sogar 170 Euro. Im Vergleich dazu sind die durchschnittlichen Beiträge für Privatversicherte mit 104 Euro noch relativ niedrig. Zudem ist die letzte Beitragserhöhung in diesem Tarif drei Jahre her.

Privatversicherte zahlen weniger

Pflege-Beitrag* pro Monat nach der Erhöhung zum 1. Januar 2023



* PKV: Durchschnittswert. Der tatsächliche Beitrag kann je nach Lebensalter, Versicherungszeit und Verwaltungskosten der Unternehmen abweichen; GKV: Beitrag für Kinderlose; Durchschnittseinkommen laut Prognose der Rentenversicherung für 2023

Quelle: PKV-Verband

Allerdings kann die prozentuale Steigerung in der PPV zum 1. Januar 2023 teilweise recht deutlich ausfallen. Wir erklären die Zusammenhänge für den Beitragsanstieg und wie die Perspektive für die Zukunft ist.

Auf welcher Grundlage werden die Beiträge zur PPV berechnet?

Der Beitrag in der Privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) berechnet sich nach gesetzlich festgeschriebenen versicherungsmathematischen Regeln. Demnach darf der Beitrag immer erst neu berechnet werden, wenn mindestens einer von zwei Indikatoren dies anzeigt:

- Die Leistungsausgaben weichen von der bisherigen Beitragskalkulation ab.
- Die allgemeine Lebenserwartung unterscheidet sich von der bisher angenommenen.

Erst wenn einer dieser beiden Indikatoren um mindestens 5 Prozent überschritten wird, müssen die Beiträge überprüft werden. Wenn der Schwellenwert überschritten wird, muss eine vollständige Neukalkulation erfolgen, die zum Beispiel auch ein verändertes Zinsniveau berücksichtigen muss. Diese Situation ist jetzt in der Pflegepflichtversicherung im Tarif für Angestellte und Selbständige eingetreten.

Werden die Beiträge für alle Versicherten erhöht?

Die Beiträge werden zum 1. Januar 2023 für Personen ohne Beihilfeberechtigung angehoben. Nur bei ihnen wichen die Leistungsausgaben um mehr als 5 Prozent von der ursprünglichen Beitragskalkulation ab. In den Tarifen für Beamtinnen und Beamte war dies allerdings im Jahr 2020 der Fall, so dass sie bereits im Jahr 2021 von einer Beitragserhöhung betroffen waren.

Was ist der Grund für die deutliche Beitragserhöhung?

Wesentliche Ursache der steigenden Beiträge sind mehrere gesetzliche Pflegereformen. Diese sind sozialpolitisch nachvollziehbar und machen die Pflegepflichtversicherung insgesamt werthaltiger. Sie führen jedoch zu einer starken Ausweitung der Leistungen und damit zu höheren jährlichen Mehrausgaben, die damit nun deutlich von der ursprünglichen Kalkulation abweichen. Und das aus unterschiedlichen Gründen:

- **Pflegereformen:** Kurz vor der Bundestagswahl hat der Bundestag die jüngste Pflegereform verabschiedet. Kernbestandteile sind die Reduzierung des Eigenbetrages, den Pflegebedürftige in stationärer Pflege zahlen müssen und die generelle Bezahlung von Pflegekräften nach Tarif. Damit führt dieses Gesetz zu deutlich mehr Leistungen, die die Versicherungen zahlen müssen. Allein für die Private Pflegepflichtversicherung führen die Neuregelungen zu Mehrausgaben von mindestens 150 Millionen Euro pro Jahr.
- **Niedriges Zinsniveau:** Aufgrund der jahrelangen Null-Zins-Politik der EZB ist die Durchschnittsverzinsung immer weiter gesunken. Allerdings dürfen allein aufgrund sinkender Zinsen die Beiträge nicht erhöht werden, sondern nur, wenn aus anderen Gründen eine Beitragserhöhung fällig wird. Das ist nun der Fall – und die Zinsentwicklung der letzten drei Jahre muss berücksichtigt werden.
- **Die Pauschalleistung nach §33 Abs. 1 Nr. 4 Pflegereformgesetz** ist enorm gestiegen. Hier bezahlt die PPV die Ausbildung von neuen Pflegerinnen und Pflegern mit.

- Die Zahl der Leistungsempfänger in der Privaten Pflegeversicherung ist von rund 169.000 im Jahr 2014, vor den Pflegereformen, auf fast 292.000 im Jahr 2021 gestiegen. Das ist ein Zuwachs von mehr als 70 Prozent.

Insgesamt stiegen die Leistungen der PPV im selben Zeitraum von rund 790 Millionen Euro auf 1,615 Milliarden Euro im Jahr, haben sich also mehr als verdoppelt.

Welche Rolle spielt der Niedrigzins für die Beitragserhöhung?

Neben den gestiegenen Leistungsausgaben hat auch die Höhe der Zinseinnahmen wesentlichen Einfluss auf den Beitrag: Die Private Pflegepflichtversicherung bildet für die im höheren Alter steigenden Pflegekosten eine kapitalgedeckte Vorsorge mit Zins und Zinseszins. Nach einem Anstieg der Pflegekosten muss bei jeder Neukalkulation auch diese Vorsorge entsprechend angepasst werden, damit die lebenslange Leistungsgarantie auch auf dem gestiegenen Kostenniveau abgesichert ist.

Derzeit kommt eine historische Sondersituation hinzu. Die Verzinsung der Alterungsrückstellungen in der Privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) wurde viele Jahre lang mit einem Zins von 3,5 Prozent kalkuliert. Diesen so genannten Rechnungszins hatten die Versicherungen mit ihren Kapitalanlagen für ihre Kunden mindestens erwirtschaftet. Doch ab 2015 hatte die Europäische Zentralbank den Leitzins stetig reduziert und bis vor Kurzem sogar auf null gesenkt. Dadurch wurde es für die Versicherungsunternehmen schwieriger, die Alterungsrückstellungen zu einem guten Zinssatz anzulegen. In der Folge sank nach und nach zwangsläufig auch die Verzinsung der PPV-Kapitalanlagen. Immerhin konnten für die Pflegeversicherung zuletzt noch fast drei Prozent erwirtschaftet werden – und das obwohl der Leitzins mittlerweile mehrere Jahre bei 0 Prozent lag.

Was die Zinsen aber im Vergleich zu früher nicht mehr hergeben, muss durch eine Erhöhung der Beiträge ausgeglichen werden. So ist es gesetzlich vorgeschrieben, um die Pflegeleistungen auch für die Zukunft solide abzusichern.

Wann kommen die höheren Zinsen den Versicherten zu Gute?

Die EZB hat den Leitzins im Juli und September 2022 erstmals seit Jahren wieder erhöht. Er beträgt nun 1,25 Prozent und wirkt sich zunächst auf kurzfristige Anlagen aus. Falls sich diese Entwicklung fortsetzt und die Zinsen langfristig steigen, kommt dies auch den Versicherten zu Gute. Dabei ist zu bedenken, dass die Versicherungsunternehmen einen Großteil des Geldes langfristig angelegt haben. So war es Ihnen trotz der mehrjährigen Nullzins-Phase möglich, im Jahr 2021 noch rund drei Prozent zu erwirtschaften. Umgekehrt bedeutet das, dass sich der Trend bei einem Anstieg des Leitzinses auch nur allmählich ändert. Fest steht aber: Es ist gesetzlich garantiert, dass sie Versicherten schnellstmöglich von den steigenden Zinsen profitieren.

Warum steigen die Beiträge schon wieder?

Ob eine Beitragserhöhung erfolgen muss, wird jedes Jahr überprüft. Eine Anpassung ist unter anderem abhängig von der Entwicklung der Leistungsausgaben, die wiederum stark von politischen Reformen in der Pflege beeinflusst werden. Rückblickend zeigt sich, dass eine Beitragserhöhung in der Pflegepflichtversicherung für Nichtbeamte im Durchschnitt alle 2,2 Jahre erforderlich war. Die letzte Erhöhung fand zum 1. Januar 2020 statt und ist somit bereits drei Jahre her.

Von der regulären Beitragssystematik ist die Erhebung des Corona-Zuschlags zu unterscheiden, der im Jahr 2022 erhoben wird. Mit ihm werden die Mehrausgaben für den Pflegerettungsschirm und die Coronavirus-Testverordnung wegen der Pandemie ausgeglichen. Er beträgt für die Versicherten ohne Beihilfeberechtigung 3,40 Euro im Monat und läuft Ende des Jahres 2022 automatisch aus. Diese Ausgaben sind nicht Bestandteil der regulären Kalkulation.

Geht das mit den Beitragserhöhungen jetzt so weiter?

Die durch die Pflegereformen gestiegenen Leistungsausgaben sind mit dem neuen Beitrag nun langfristig einkalkuliert, so dass aufgrund dieser Leistungsausweitungen nicht mit weiter steigenden Beiträgen gerechnet werden muss. Zukünftige Pflegereformen mit erneuten Leistungsausweitungen könnten jedoch auch weitere Beitragsanpassungen notwendig machen.

Der nun abgesenkte Rechnungszins wiederum ist mit dem neuen Beitrag bis ans Lebensende einkalkuliert. Sollte dieser niedrigere Zins dann konstant bleiben, ist dafür also in der Zukunft kein weiterer Beitragsanstieg erforderlich. Die im Sommer 2022 erfolgte Anhebung des Leitzinses durch die Europäische Zentralbank könnte ein Indiz dafür sein, dass es bei den Zinsen nun allmählich zu einer Trendumkehr kommt. Das würde auch den Versicherten zu Gute kommen.

Grundsätzlich gilt allerdings immer die Garantie, dass der Beitrag in der PPV nach einer Versicherungszeit von fünf Jahren nicht höher sein darf als der Höchstbeitrag in der Sozialen Pflegeversicherung (SPV). Diese Regelung bedeutet, dass die Versicherten im Jahr 2023, nicht mehr bezahlen als 152,12 Euro im Monat (60,85 Euro bei Beamten).

Wer überwacht die Beitragserhöhung?

Die Beitragskalkulation erfolgt nach strengen rechtlichen Vorgaben. Sowohl die Notwendigkeit einer Beitragsanpassung als auch die Berechnung selbst muss von einem unabhängigen mathematischen Treuhänder geprüft werden. Für die nun anstehende Beitragserhöhung in der PPV hat der Treuhänder seine Zustimmung am 8. Oktober 2022 erteilt.

Wer berechnet die Beitragserhöhung?

Bei der PPV handelt es sich gemäß SGB XI um einen brancheneinheitlichen Tarif. Deswegen wird auf Grundlage der Gesamtheit der Daten der aller Versicherungsunternehmen zum Versichertenbestand und Versicherungsleistungen überprüft, ob die Kalkulation erneuert werden muss und eine Beitragserhöhung notwendig ist. Ist dies der Fall, wird für jeden Jahrgang der notwendige Beitrag für einen Neuversicherten berechnet. Auf Basis dieser Kalkulation berechnen die einzelnen Versicherungsunternehmen für jeden Versicherten den individuellen Beitrag unter Berücksichtigung der bereits gebildeten Alterungsrückstellungen und der unternehmensindividuellen Verwaltungskosten.

Gibt es Sonderregelungen für Ehepartner?

Eine Besonderheit gilt unter bestimmten Umständen für Ehepartner: Wenn mindestens ein Ehe- oder Lebenspartner seit dem 1. Januar 1995 ununterbrochen in der PPV versichert ist und das Gesamteinkommen eines Ehe- oder Lebenspartners 485 Euro im Monat nicht übersteigt (520 Euro im Monat bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung), gilt eine garantierte Höchstgrenze. Dann müssen die Partner gemeinsam nicht mehr als 150 Prozent der genannten Höchstbeiträge zahlen (jeder einzeln höchstens 75 Prozent). Sollten diese Voraussetzungen gegeben sein, der neue Beitrag jedoch höher liegen, kann das jeweilige Versicherungsunternehmen weiterhelfen.

Warum steigen die Pflegebeiträge nur im Tarif für Angestellte und Selbständige?

Die Beiträge in der privaten Pflegepflichtversicherung müssen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, wenn die Leistungsausgaben in einem Tarif stark gegenüber der ursprünglichen Kalkulation abweichen. Auch wenn die Tarife für Beamtinnen und Beamte (PVB) und für nicht Beihilfeberechtigte (PVN) grundsätzlich auf dem gleichen Leistungsversprechen beruhen, erfolgen die Anpassungen in diesen Tarifen daher nicht zwingend gleichzeitig.

So ist nun die Schwelle im Tarif PVN überschritten worden und hat eine Beitragserhöhung zur Folge – die erste seit dem 1. Januar 2020. Im Tarif PVB hingegen hat es zuletzt am 1. Juli 2021 eine Beitragsanpassung gegeben.

